

# Hausordnung

Die Hausordnung dient dem Schutz und der Sicherheit des Hauses und seiner Bewohner. Bitte halten Sie diese Bestimmungen ein, damit allen Hausbewohnern ein geordnetes und störungsfreies Zusammenleben ermöglicht wird.

## 1. Gegenseitige Rücksichtnahme

Jeder Lärm, der Mitbewohner beeinträchtigen könnte, ist zu vermeiden. Das Gleiche gilt für Geruchsbelästigungen (z.B. Grillen auf dem Balkon)

Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente sind nur mit Zimmerlautstärke zu betreiben, bei geöffneten Fenstern auch leiser.

Die Mittagsruhe von 13.00 bis 15.00 Uhr und die Nachtruhe von 22.00 bis 8.00 Uhr verpflichten zu erhöhter Rücksichtnahme.

Treppenhaus, Aufzüge, Boden, Keller und Abstellplätze sind keine Spiel- und Aufenthaltsorte für Kinder.

## 2. Abstellen von Gegenständen

Außerhalb der Miet- und Abstellräume dürfen keine Gegenstände abgestellt werden und auf Balkons, Loggien, Terrassen usw. kein Gerümpel angesammelt werden.

Kraftfahrzeuge dürfen nur auf dafür gekennzeichneten Plätzen nach Abschluss eines Mietvertrages geparkt werden.

## 3. Abfälle

Abfälle und Schmutz sind in geeigneten Gefäßen zu sammeln, die nur in den Abfuhrmüllgefäße oder die Müllabfuhranlagen zu entleeren sind. Sperriger Abfall ist vorher zu zerkleinern. Brennendes und glimmendes Material und Flüssigkeiten dürfen weder in den Müllgefäßen, noch in den Müllabwurfanlagen geschüttet werden, in letztere auch keine schweren Gegenstände, wie z.B. Flaschen oder Zeitungspakete.

Wegen Verstopfungsgefahr dürfen Abfälle, insbesondere Windeln, Binden, Küchenabfälle u.ä. nicht in das Toilettenbecken geworfen werden.

## 4. Weitere technische Einrichtungen

Radio- und Fernsehgeräte u. ä. dürfen nur mit dem für die Gemeinschafts-Antennenanlagen bestimmten Anschlusskabel angeschlossen werden.

Ist eine Gemeinschaftsantenne oder ein Kabelanschluss vorhanden, dürfen keine weiteren Antennen angebracht werden. Der Mieter darf nur Rundfunk- und Fernsehanschlusskabel verwenden, die zur Gemeinschaftsanlage passen. Sollten Schäden an der Anlage durch Verwendung anderer Anschlusskabel entstehen, so haftet der Mieter für die Kosten der Schadensbeseitigung.

Personenaufzüge dürfen zur Lasten- bzw. Möbelbeförderung nur mit Erlaubnis des Hausmeisters benutzt werden.

## 5. Frostschäden

Zur Vermeidung von Frostschäden sind die Mieträume, auch bei Abwesenheit, ausreichend zu beheizen, Kellerfenster und Dachluken sind während der Frostperiode geschlossen zu halten. Balkone und Loggien sind von Eis und Schnee freizuhalten.

Bei Frostgefahr sind die Wasserleitungen oder sonstige frostgefährdete Anlagen in der Wohnung und den zu Wohnung gehörenden Nebenräume vor dem Einfrieren zu schützen, insbesondere bei längerer Abwesenheit des Mieters.

## 6. Waschen und Trocknen von Wäsche

Zum Kochen und Waschen der Wäsche ist grundsätzlich, sofern in den Wohnungen kein Waschmaschinenanschluss vorhanden ist, die Waschküche zu benutzen. Das sichtbare Aufhängen von Wäsche, Betten usw. auf Balkonen und Fenstern zur Straßenseite ist nicht zulässig.

## 7. Verschiedenes

Der Mieter verpflichtet sich, das Füttern von Tauben und Möwen auf dem Grundstück zu unterlassen, um Verschmutzungen des Hauses und Belästigung der Bewohner zu vermeiden.

Beim Reinigen und Putzen von Fußböden, Fenstern, Türen und Treppen sind schonende Mittel zu verwenden, die weder das Material angreifen noch die Farbe ablösen.

Die Balkone sollen einen sauberen Anblick bieten und die Ansicht des Hauses nicht verunstalten.

Der Mieter verpflichtet sich, vorhandene Pflanztröge auf dem Balkon mit entsprechenden Blumen und Sträuchern, dem Stand der Wohnanlage angepasst, zu bepflanzen und zu pflegen. Sofern keine besondere Vorrichtung für das Anbringen von Balkonkästen vorhanden ist, dürfen Balkonkästen nur zur Balkoninnenseite angebracht werden.

Die Haustür muss beim Betreten oder Verlassen des Hauses zwischen 22.00 und 7.00 Uhr abgeschlossen werden. Keller- und Hoftüren sowie die Tore von Sammelgaragen sind ständig geschlossen zu halten.

## 8. Die Erhaltung des Hauseigentums verpflichtet den Mieter zu:

a) Trockenhaltung der Fußböden, insbesondere in der Nähe von Wasserzapfstellen und -Behältern, Vermeidung von Beschädigungen der Gas-, Be- und Entwässerungsanlagen, elektrischer Anlagen und sonstiger Hauseinrichtungen, von Verstopfungen der Gas- und Entwässerungsanlagen.

b) Sofortiges Melden von Störungen an solchen Einrichtungen

c) Die Dachfenster und Dachluken sind stets festzustellen und nachts sowie bei stürmischem oder regnerischem Wetter von demjenigen Mieter, der jeweils den Trockenspeicher benutzt, zu schließen.

d) die Befreiung der Balkone usw. von Schnee und sonstigen ungewöhnlichen Belastungen (Brennstoffe usw.), das Reinigen von Kellerlichtschächten und -fenstern, soweit solche etwa

innerhalb des Mietkellers liegen, im gleichen Fall das ordnungsgemäße Lüften der Keller und Böden in dem Umfang, wie dies für den gesamten Hauskeller oder – boden erforderlich ist, ebenso das Schließen der Fenster bei Nacht, Kälte, Nässe und Abwesenheit, ebenso die Reinigung von Senkkästen an den Abfallrohren.

e) Die Unterlassung jeglicher Veränderungen der Mietsache, sofern nicht der Vermieter seine schriftliche Genehmigung dazu erteilt, insbesondere die Unterlassung von Veränderungen an den Installationen einschließlich der elektrischen Leitungen. Ungeachtet dessen hat sich der Mieter vor dem Anbohren von Wänden, Decken oder Böden bzw. Einschlagen von Nägeln, Haken über die Lage der Leitungen oder Rohren o.Ä, zu informieren.

f) Das Anbringen von Schildern, Kästen usw. außerhalb der Mieträume nur mit Genehmigung des Vermieters und nach dessen Anweisungen unter Berücksichtigung der behördlichen Vorschriften.